

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen - Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100 sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall in seiner Sitzung am **27.06.2023** folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld für Gemeinderatsmitglieder und Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 57,00 € monatlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der vom Gemeinderat gebildeten beschließenden und/oder beratenden Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.
- (3) Die bloße Anwesenheit eines Gemeinderates bei einer Sitzung als Zuhörer gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Abs. 1 und 2.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Gemeinderatsmitglieder entsandt sind, finden die §§ 5 und 6 dieser Satzung Anwendung. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.
- (5) Mit diesen Entschädigungen sind die Auslagen der Gemeinderatsmitglieder außer den Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal **1.100,00 €** monatlich.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als einem Monat** erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem ein Anspruch besteht.

- (3) Ein Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird nicht gewährt.
- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Ist dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung seiner Amtsgeschäfte verboten, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (7) Mit diesen Entschädigungen sind die Auslagen des Bürgermeisters und des Stellvertreters im Verhinderungsfalle außer den Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 abgegolten.

§ 4

Entstehen und Entfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) *Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall wird am ersten des folgenden Monats gezahlt.*
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) *Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.*
- (5) Zuviel gezahlte Aufwandsentschädigung ist zurückzuzahlen.

§ 5

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird der ihnen entstandene Verdienstaussfall auf Antrag ersetzt.
- (2) Nichtselbstständig Tätigen oder dessen Arbeitgebern wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbstständig Tätigen wird für den ihnen entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt höchstens 13,00 € je angefangene Stunde und darf acht Stunden am Tag nicht überschreiten.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen, die Ansprüche nach den Abs. 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen

versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 13,00 € je angefangene Stunde.

§ 6

Erstattung von Fahrt- und Reisekosten

Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen richten sich nach den Bestimmungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften.

§ 7

Nichtübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Außerkräftreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 20.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2022 tritt zum 05.04.2023 außer Kraft.

§ 10

Inkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.04.2023 in Kraft.

Burgstall, den 27.06. '23



Miehe
Bürgermeister



